

Satzung



vom 05. September 2021

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck	3
§ 3 Aufnahme von Mitgliedern und Mitgliedschaft	4
§ 4 Aufnahmegebühr, Beiträge, Umlagen	5
§ 5 Ende der Mitgliedschaft	6
§ 6 Bestimmungen zum Ende der Mitgliedschaft	6
§ 7 Ausschlussbestimmungen und Disziplinarstrafen	7
§ 8 Rechtsmittel bei Ausschluss	8
§ 9 Verpflichtung des ausgeschlossenen Mitglieds	8
§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder	9
§ 11 Organe	10
§ 12 Aufgaben der Haupt- und Mitgliederversammlung	10
§ 13 Hauptversammlung	10
§ 14 Außerordentliche Hauptversammlung	11
§ 15 Mitgliederversammlung	12
§ 16 Der Vorstand und erweiterter Vorstand	12
§ 17 Kassenführung	13
§ 18 Der Ehrenrat	14
§ 19 Protokolle	15
§ 20 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins	15
§ 21 Haftungsschluss	16
§ 22 Vereinsordnungen	16
§ 23 Inkrafttreten	16

Vereinssatzung Sportanglerverein Hamburger Polizeibeamten e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Sportanglerverein Hamburger Polizeibeamten e.V., im Folgenden SAV genannt, ist eine Vereinigung von Angelfischern. Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg unter der Nummer 69 VR 6517 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gerichtsstand ist Hamburg.

Der Verein ist Mitglied im Anglerverband Hamburg e.V. und gehört dem Hamburger Sportbund als Mitglied an.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereines ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege insbesondere die waidgerechte Angelfischerei sowie die Förderung des Casting-Sportes.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Hege und Pflege des Fischbestandes in Vereinsgewässern.
 - b) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf die Gewässer und den Fischbestand.
 - c) Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Angelfischerei und dem Casting-Sport zusammenhängenden Fragen durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge.
 - d) Ausübung und Förderung des Casting-Sports, durch regelmäßige Trainingsmöglichkeiten sowie die Möglichkeit an Wettkämpfen teilzunehmen.
 - e) Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und natürlicher Wasserläufe,
 - f) Aktive Mitarbeit in allen Fragen des Umwelt-, Gewässer-, Natur- und Tierschutzes.

4

- g) Erwerb, Pacht und Unterhaltung von Fischgewässern, Booten und den dazugehörigen Anlagen, Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen.
 - h) Förderung der Vereinsjugend
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- Mitglieder des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und Mitglieder, die vom Vorstand für Vereinsaufgaben bestellt sind, erhalten die anfallenden tatsächlichen Auslagen gegen Vorlage entsprechender Belege erstattet.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die Fördergemeinschaft Kinderkrebs-Zentrum Hamburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Aufnahme von Mitgliedern und Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann werden, wer mindestens 12 Jahre alt, unbescholten ist und sich zur Einhaltung der Vereinssatzung (Näheres siehe § 10) und der Gewässerordnung verpflichtet. Die Aufnahme kann nur auf schriftlichen Antrag an den Vorstand und nach Maßgabe freier Plätze erfolgen. Bei einer Ablehnung der Aufnahme müssen dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung schriftlich mit dem Hinweis mitgeteilt werden, dass er bei der nächst folgenden Mitgliederversammlung die Möglichkeit hat, die Mitgliederversammlung anzurufen, um seinen Aufnahmewunsch trotz Ablehnung des Vorstandes darzulegen.

Der Termin und der Veranstaltungsort sind vom Antragsteller beim 1. Vorsitzenden zu erfragen. Aufnahmetermin ist jeweils der 1. eines Monats. Der Beitrag wird dann anteilmäßig vom Jahresbeitrag erhoben. Die Aufnahme ist dann gültig, wenn die festgesetzten Beträge entrichtet worden sind. Der Verein hat aktive, passive und Ehrenmitglieder. Passive Mitglieder dürfen nicht in den Vereinsgewässern angeln. Unter bestimmten Voraussetzungen können sie in Ausnahmefällen eine Gastkarte erhalten. Der 1. oder 2. Vorsitzende entscheidet über die Vergabe.

Umwandlung der Art der Mitgliedschaft:

Die Umwandlung von aktiv nach passiv ist nur mit Zustimmung des Vorstandes zum 01.01. eines Jahres möglich. Der Antrag dafür ist formlos bis zum 30.9. des Vorjahres an den Vorstand zu stellen. Die Änderung von passiv auf aktiv ist nur mit Zustimmung des Vorstandes zum jeweils 1. eines Monats, nach Entrichtung des vollen Mitgliedsbeitrages, möglich. Der Antrag dazu kann ohne Einhaltung einer Frist an den Vorstand gestellt werden. 12 – 18 jährige gehören der Jugendgruppe des Vereins an und sind in den Vereinsversammlungen nicht stimmberechtigt. Einzelheiten bezüglich der Jugendgruppe regelt die Jugendordnung. Minderjährige bedürfen zum Vereinseintritt die Zustimmung beider Elternteile bzw. des gesetzlichen Vertreters. Nach Vollendung des 18 ten Lebensjahres scheidet das Mitglied formlos aus der Jugendgruppe aus und gilt als Vollmitglied. Das Mitglied ist erst nach Vollendung des 18 ten Lebensjahres in den Vereinsveranstaltungen stimmberechtigt. Gleichzeitig unterliegt es den für Vollmitglieder gültigen Verpflichtungen.

§ 4 Aufnahmegebühr, Beiträge, Umlagen

Die Aufnahmegebühr einschließlich der Nebenkosten und die Mitgliedsbeiträge sind im Voraus zu entrichten und nachzuweisen. Entrichtete Zahlungen werden nach der beendeten Mitgliedschaft nicht zurückerstattet. Die Folgekosten (Mitgliedsbeitrag) werden bei neu eingetretenen Mitgliedern nur im Einzugsverfahren erhoben. Die Höhe der Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge und der Gewässerpflegedienstentgelte werden von der Hauptversammlung festgesetzt. Das

Entgelt für sonstige Kosten, z.B. Verbandsabzeichen, Sportfischerpass, der Beitrag für passive Mitglieder wird vom Vorstand festgesetzt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Sie sind vom Gewässerpflegedienst befreit. Sie behalten ihre Angelrechte und das Stimmrecht.

Erforderlich werdende Umlagen sind vom Vorstand zu begründen, auf einer außerordentlichen Hauptversammlung in der Höhe festzusetzen, zu beschließen und von allen Mitgliedern zu entrichten. Beginn der beschlossenen Kostenänderungen sind mit Datum zu bestimmen und festzulegen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) freiwilligen Austritt
- b) Tod des Mitgliedes
- c) Ausschluss
- d) Auflösung des Vereins

§ 6 Bestimmungen zum Ende der Mitgliedschaft

a) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahreschluss unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist schriftlich an den Vorstand erfolgen. Als Kündigungsdatum gilt der Poststempel. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, zum Kündigungstermin die fälligen Mitgliedsbeiträge und sonstige geldliche Rückstände zu entrichten. Mit dem Austritt verliert das Mitglied alle Rechte der Mitglieder, insbesondere das Recht zur Ausübung des Angelsports in den Vereinsgewässern.

b) Der sofortige Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn dieses:

1. ehrenrührige oder strafbare Handlungen begeht oder wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat;

2. sich eines Fischereivergehens oder einer Ordnungswidrigkeit schuldig gemacht, sonst gegen fischereirechtliche Bestimmungen oder Interessen des Vereins verstoßen oder Beihilfe geleistet hat;
3. innerhalb des Vereins wiederholt bzw. erheblichen Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat;
4. trotz Mahnungen und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen 3 Monate im Rückstand ist, oder sonstigen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist;
5. in sonstiger Weise sich unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten, gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten geschädigt hat;
6. gröblich gegen die Gewässerordnung verstoßen hat;
7. Verstöße gegen Naturschutz-, Tierschutz- und Fischereigesetze führen zur Anzeige nach strafrechtlichen Bestimmungen.

§ 7 Ausschlussbestimmungen und Disziplinarstrafen

Über den Ausschluss eines Mitgliedes befindet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder des Vorstandes, darunter einer der beiden Vorsitzenden, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Vertreters. Anstatt auf Ausschluss kann der Vorstand erkennen auf

- a) Zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte oder der Angelerlaubnis in allen oder nur bestimmten Vereinsgewässern,
- b) Zahlung von Geldbußen,
- c) Verwarnung mit oder ohne Auflagen
- d) Mehrere der vorgesehenen Möglichkeiten
- e) Der Vorstand entscheidet, ob die Maßnahmen in der Kartei des Mitgliedes eingetragen werden.

§ 8 Rechtsmittel bei Ausschluss

Innerhalb von 14 Tagen nach Feststellung des Ausschlussbescheides oder Maßnahmen nach §§ 6b), 7a) bis d) steht dem betroffenen Mitglied Einspruch zu, über den der Ehrenrat aufgrund des festgestellten Sachverhalts oder Anhörung des Betroffenen durch Aufhebung oder Bestätigung entscheidet. Der Einspruch ist beim 1. Vorsitzenden in der Geschäftsstelle schriftlich mit Begründung einzureichen.

Bis zur Entscheidung des Einspruchs durch den Ehrenrat behält das Mitglied seine Rechte und Pflichten. Nach Rechtskraft des Ausschlusses verliert das Mitglied alle Rechte. Die Verpflichtungen nach § 9 der Satzung bleiben bis zum Ende des Quartals, in dem der Ausschluss Rechtskraft erlangt hat, bestehen. Macht das ausgeschlossene Mitglied innerhalb der vorgeschriebenen Rechtsmittelfrist, die ihm mit dem Ausschließungsbeschluss schriftlich zuzustellen ist, von der Anhörung des Ehrenrates keinen Gebrauch, wird der Ausschließungsbeschluss rechtskräftig.

Ein Antrag des ausgeschlossenen Mitgliedes an die ordentlichen Gerichte um Nachprüfung und Aufhebung des Beschlusses ist nicht möglich.

Nach Fristablauf eingelegte Rechtsmittel sind als unzulässig zu verwerfen. Vertretung durch berufliche Rechtsvertreter im Verfahren beim Vorstand oder des Ehrenrates sind unstatthaft.

§ 9 Verpflichtung des ausgeschlossenen Mitgliedes

Ausscheidende oder rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Ausgeschlossene Mitglieder, die ihre Beiträge für das laufende Kalenderjahr im Voraus entrichtet haben, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung. Vereinspapiere (Satzung, Gewässerordnung, Gewässerbeschreibung), Vereins- und Verbandsabzeichen und Schlüssel für Gewässereingänge sind ohne Vergütung an die Geschäftsstelle zurückzugeben.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt,

- a) Die vereinseigenen und vom Vorstand gepachteten Gewässer waidgerecht zu beangeln.
- b) Alle vereinseigenen Anlagen (Heime, Boote, Stege usw.) zu benutzen,
- c) Die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und an den öffentlichen Vorstandssitzungen teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge jährlich im Monat Dezember für das Folgejahr zu entrichten,
- b) die Bestimmungen der Satzung, der Gewässerordnung, der Jugendordnung und Gewässerpflegedienstordnung zu befolgen,
- c) das Sportfischen nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
- d) den Aufsichtspersonen und den Fischereiaufsehern sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnung zu befolgen,
- e) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
- f) die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen,
- g) den angesetzten Gewässerpflegediensten zur Pflege und Instandhaltung der Gewässer nachzukommen und / oder das jeweils von der Hauptversammlung festgesetzte Entgelt für nicht geleistete Gewässerpflegedienste zu bezahlen. Abweichend von der Gewässerpflegedienstordnung können vom Vorstand bei Bedarf zusätzliche Dienste einberufen werden, die ebenfalls als Pflichtdienst zu werten sind. Die Termine für den / die Zusatzdienst/e werden in der SAV Aktuell oder durch Rundschreiben bekanntgegeben, die / das jedes Mitglied erhält. Näheres zu den Gewässerpflegediensten regelt die Gewässerpflegedienstordnung.
- h) innerhalb eines Jahres nach Beitritt zum Verein, spätestens jedoch zum nächsten Termin, an einem Sportfischerlehrgang

teilzunehmen und die Sportfischerprüfung abzulegen. Mitglieder, die diesen Verpflichtungen ohne Begründung nicht nachkommen, können dem Ausschlussverfahren gemäß § 6 Abs. 4 und 5 der Satzung unterworfen werden. Stundungs- und Erlassgesuche oder Anträge auf Beitragsermäßigung sind der Geschäftsstelle, (1. Vorsitzender), rechtzeitig einzureichen. Nachträglich werden Vergünstigungen nicht gewährt. Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Verpflichtungen nicht durch Quittungsmarken oder andere Zahlungsbelege nachgewiesen werden können.

§ 11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand;
3. der Ehrenrat.

§ 12 Aufgaben der Haupt- und Mitgliederversammlung

Die Mitglieder- und Hauptversammlungen haben die Aufgabe, durch Aussprache und Beschlüsse auf dem Weg der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen. Alle Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet.

Während der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt der Vorsitzende des Ehrenrates oder ein zu bestimmendes bewährtes Mitglied die Versammlungsleitung. Alle Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand gebunden.

§ 13 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet einmal jährlich statt. Zu ihr ist vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem Mitglied des Vorstandes,

mit einer Frist von 3 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Sie hat u.a. die Aufgabe:

- a) den Jahresbericht des Vorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen, die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
- b) die Höhe des Jahresbeitrages, der Aufnahmegebühren, des Gewässerpflegedienstentgeltes festzulegen.
- c) Den Vorstand, den Ehrenrat und die Kassenprüfer zu wählen,
- d) Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden durchzuführen. Sie muss geheim und für jedes Amt getrennt durchgeführt werden. Die Wahl der Ehrenratsmitglieder, der Kassenprüfer und sonstiger Vorstandsmitglieder kann offen durchgeführt werden. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 4 Jahren und die Ehrenratsmitglieder auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl des Vorstandes und der Ehrenratsmitglieder ist zulässig.
- e) Die Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. In jedem Jahr muss einer der Kassenprüfer ausscheiden, kann jedoch im nächsten Jahr wiedergewählt werden,
- f) bei Abwesenheit eines Vorstandsmitgliedes kann dieses bei Vorliegen einer schriftlichen Willenserklärung zur Annahme des Amtes gewählt werden,
- g) die Mitgliederversammlung, außerordentliche und Hauptversammlung ist ohne Rücksicht der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; Ausnahme siehe § 20.

§ 14 Außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des § 13 der Satzung. Die außerordentliche Hauptversammlung hat den Zweck, über besonders wichtige, eilige oder weittragende Anregungen oder Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder zu entscheiden, Ersatzwahlen oder

sonstige Wahlen und Ernennungen vorzunehmen und Entscheidungen gemäß § 20 der Satzung zu treffen.

§ 15 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen sollen mindestens einmal jährlich stattfinden. Die Termine der Versammlungen werden vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzt. Zu ihr ist vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem Mitglied des Vorstandes, mit einer Frist von 3 Wochen einzuberufen. Das gleiche gilt für die Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes, die jedoch in der Anzahl nach Bedarf einzuberufen sind. Die Mitgliederversammlungen dienen der laufenden Berichterstattung durch den Vorstand, der Entgegennahme von Anregungen oder Beschwerden der Mitglieder, der Aussprache über Fragen des Angelsports, der Belehrung in angelsportlichen Dingen, der Vorführung von Filmen, Lichtbildern sowie anderen Vorträgen.

§ 16 Der Vorstand und erweiterte Vorstand

Der Vorstand gliedert sich in geschäftsführenden Vorstand und Gesamtvorstand.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister
4. dem Schriftführer
5. dem Gewässerobmann
6. dem Jugendgruppenleiter
7. dem Sportwart
8. dem Gewässerpflegedienstleiter
9. dem Beauftragten für Natur- und Umweltschutz

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende haben Einzelvertretungsbefugnis, von der der 2. Vorsitzende nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der 1. Vorsitzende vertritt

den Verein und seine Mitglieder gerichtlich und außergerichtlich in allen Rechtsgeschäften und Handlungen, wie es der Zweck des Vereins erfordert. Er überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Er kann durch die Hauptversammlung vorzeitig abberufen werden. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, die nicht nachgewiesen werden muss, übernimmt der 2. Vorsitzende diese Aufgaben. Die unter 1. bis 3. aufgeführten Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand. Sie haben Bankvollmacht und führen die Geschäfte des Vereins. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen dieses vorbehalten ist. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes 3.-9. hat der Vorstand bis zur nächsten darauf folgenden Hauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung das Recht zur Selbstergänzung. Der Vorstand muss nach Benennung der Person den Namen der Versammlung mitteilen. Bei Abstimmungen im Vorstand hat die Einzelperson kein Stimmrecht. Dieses trifft jedoch nicht bei Ausfall des 1. oder 2. Vorsitzenden zu. Sie bleiben bis zur Neuwahl / Bestätigung im Amt. Der Jugendgruppenleiter kann aus den Mitgliedern der Jugendabteilung einen Jugendsprecher bestimmen lassen, der die Belange der Jugendlichen mit dem Jugendgruppenleiter regelt.

Der erweiterte Vorstand:

Dem erweiterten Vorstand gehören außer den Vorstandsmitgliedern die Ehrenratsmitglieder, die Kassenprüfer und die Gewässerwarte an. Der erweiterte Vorstand ist im Sinne des § 7 der Satzung nicht stimmberechtigt.

§ 17 Kassenführung

Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Schatzmeister, der zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist. Er darf nicht eigenmächtig über die Verwendung von Kassenbeträgen verfügen. Der Jahresabschluss ist von ihm rechtzeitig zu erstellen. Der Schatzmeister ist verpflichtet, dem 1. Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Vorstandsmitglied sowie den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu

gestatten und Auskunft zu erteilen. Die Kassenprüfer (siehe § 13 der Satzung) sind verpflichtet, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen und am Jahresabschluss eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen. Sie haben das Ergebnis der Prüfung dem 1. Vorsitzenden schriftlich zu übergeben, der Jahreshauptversammlung mündlich mitzuteilen und die Entlastung des Vorstandes zu beantragen oder aber der Versammlung bekanntzugeben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann.

§ 18 Der Ehrenrat

Der Ehrenrat setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und 4 weiteren Ehrenratsmitgliedern.

Er hat die Aufgabe:

1. Über Einsprüche von Mitgliedern zu Beschlüssen des Vorstandes im Sinne der §§ 6 Abs. b und § 7 der Satzung zu entscheiden und ist berechtigt, in diesem Zusammenhang Vorstandsbeschlüsse zu bestätigen oder aufzuheben.
2. Er ist nicht berechtigt, Vorstandsbeschlüsse abzuändern.
3. Er kann bei Nichtbestätigung eines Vorstandsbeschlusses den Vorgang zu erneuten Verhandlungen an den Vorstand zurückgeben. Er hat die Pflicht, dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Eine Vorladung kann abgeordnet werden.

Allgemeines:

- a. Die Mitglieder des Ehrenrates sind außer an gesetzliche sowie Vereinssatzung oder Verbandsbestimmungen an keine Weisung gebunden.
- b. Der Beschluss des Ehrenrates über einen Einspruch ist dem Vorstand schriftlich mit Begründung zuzuleiten. Dem betroffenen Mitglied ist ein entsprechender Bescheid zu erteilen.
- c. Der Vorstand ist im Rahmen der §§ 6 Abs. b und § 7 der Satzung an die Beschlüsse des Ehrenrates gebunden.

- d. Zum Mitglied des Ehrenrates kann bestellt werden, wer mindestens 1 Jahr dem Verein angehört und nicht wegen eines Verstoßes gegen die Satzung oder die Gewässerordnung gemäßregelt worden ist.

§ 19 Protokolle

Über alle Versammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das mindestens alle Anträge und Beschlüsse sowie Wahlergebnisse enthalten muss. Es ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu verwahren.

§ 20 Satzungsänderungen

Zur Satzungsänderung oder zur Auflösung des Vereins bedarf es einer eigens zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Hauptversammlung gemäß § 14 der Satzung. Aus der Einladung muss der beabsichtigte Zweck der Versammlung ersichtlich sein. Zu ihr ist vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von 3 Wochen einzuladen. Zur Beschlussfassung über die Satzungsänderung ist die Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Versammlung erschienenen Mitglieder erforderlich. In der eigens zu dem Zweck der Auflösung des Vereins einberufenen, außerordentlichen Hauptversammlung müssen mindestens $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine $\frac{2}{3}$ -Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich; Stimmengleichheit bedeutet Auflösung.

Ist die außerordentliche Hauptversammlung zur Auflösung des Vereins nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 4 Wochen eine neue, außerordentliche Hauptversammlung unter Einhaltung einer Einladungsfrist einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig ist. Stimmengleichheit bedeutet Auflösung.

§ 21 Haftungsausschluss

Der SAV muss für ein zum Schadenersatz verpflichtendes Verhalten eines Vorstandsmitgliedes oder eines sonstigen vom Vorstand beauftragten Mitgliedes für einen Schaden haften. Der SAV haftet nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Person, für die der SAV haften muss.

§ 22 Vereinsordnungen

Als Vereinsordnungen gelten zurzeit:

1. Eine Gewässerordnung,
2. eine Gewässerpflegedienstordnung,
3. eine Jugendordnung,
4. ein interner geschäftsverteilungsplan zur Regelung der Aufgaben des Gesamtvorstandes.

Die vorstehenden Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen. Sie sind in allen Teilen und für jeweils zutreffende Mitglieder verbindlich.

§ 23 Inkrafttreten

Die Satzung / Satzungsänderung soll nach Genehmigung durch die außerordentliche Hauptversammlung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg eingetragen werden und tritt mit dem Datum der Eintragung beim Amtsgericht in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Satzung vom Februar 1980 und alle nachträglichen Änderungen außer Kraft.

Beschlossen von der Hauptversammlung

Hamburg, den 05. September 2021